

Kleine Anfrage

Verlängerung der Jagdzeit

Frage von Landtagsabgeordnete Susanne Eberle-Strub

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 08. Mai 2019

Mit Schreiben vom 4. April teilte die Regierung den Jagdpächtern mit, die Jagd auf sämtliches Schalenwild - das heisst Rotwild, Gamswild und Rehwild - sei unterhalb von 800 m ü.M. bereits ab dem 5. April, also tags darauf, eröffnet. Die erneute Verkürzung der Schonzeit beziehungsweise der Beginn der Jagdzeit bereits im April verstärkt die negative Entwicklung, dass das Wild bald während des ganzen Jahres bejagt wird. Dem Wild bleiben inzwischen nur noch drei Monate pro Jahr (ohne Verlängerung im Januar) ohne, dass es bejagt wird.

Dazu meine Fragen:

- * Früher begann die Jagd auf Gams- und Rotwild im August, jene auf Rehwild im Juni. Vor ein paar Jahren wurde die Schonzeit für alle Schalenwildarten bereits im Mai aufgehoben. Weshalb wurde die Jagd dieses Jahr unterhalb von 800 Metern über Meer bereits am 5. April eröffnet und dies, bevor die Regierung per Verordnung den Abschussplan am 30. April beschlossen hat?
- * Hoher Jagddruck wirkt sich kontraproduktiv auf die Jagd und damit auf die Erfüllung des Abschussplans aus. Wären kürzere Jagdzeiten, wie sie von anerkannten Experten wie Hubert Zeiler oder Peter Meile empfohlen wurden, nicht besser und zielführender?
- * Weibliches Schalenwild ist etwa bis Ende Mai trächtig. Ist es ethisch, moralisch und aus Tierschutzgründen vertretbar, dass auch weibliche Tiere bereits ab April zum Abschuss freigegeben werden?
- * Weshalb werden vom Amt für Umwelt laufend höhere Abschusszahlen (2019 plus 59 im Vergleich zum Vorjahr) gefordert, obwohl der Rotwildbestand gemäss den neuesten Zählungen in Liechtenstein abnimmt (2018: bei zwei Zählungen einmal 297 und 270; 2019: 213 und 244 Tiere) und die Gamswildbestände erwiesenermassen in ganz Europa abnehmen?
- * Gemäss Jagdgesetz hat die Jagd nachhaltig und weidgerecht, also nach ethischen Grundsätzen, zu erfolgen. Ziel ist ein gesunder, artenreicher Wildbestand und eine gute Altersstruktur. Sind diese gesetzlichen Vorgaben mit immer höheren Abschusszahlen überhaupt noch einzuhalten?

Antwort vom 10. Mai 2019

Zu Frage 1:

Der Regierungsbeschluss zur Aufhebung der Schonzeit in Tallagen unterhalb 800 m.ü.M. 2019/20 wurde erlassen, um den Jagdgemeinschaften mehr Spielraum bei der Durchführung ihrer Abschüsse zu ermöglichen, was sich vorteilhaft auf die Bestandsreduktion beim Schalenwild auswirken kann.

Zu Frage 2:

In der aktuellen Situation wäre eine Verkürzung der Jagdzeit kontraproduktiv. Die verlängerte Jagdzeit ermöglicht es den Jägern, innerhalb dieser längeren Periode je nach gegebener Situation durch optimale Planung der Jagdaktivitäten die grösstmögliche Effizienz zu erzielen.

Zu Frage 3:

Die Vorverlegung der Jagdzeit war nicht mit der Verpflichtung zum Abschuss von hochbeschlagenen oder führenden weiblichen Tieren verbunden. Ein so früher Jagdbeginn bietet sich v.a. an, Jungtiere aus dem Vorjahr, die weder trächtig noch führend sind, zu erlegen. Welche Tiere wann während der Jagdzeit erlegt werden, liegt grundsätzlich im Ermessen des betreffenden Jägers.

Zu Frage 4:

Der Vergleich von zwei aufeinander folgenden Nachttaxationsergebnissen sagt nur sehr bedingt etwas über die Bestandsentwicklung aus, da die Ergebnisse Stichproben sind und eine variable Dunkelziffer aufweisen. Die Abnahme bei den Zählergebnissen der Jahre 2018 und 2019 kann isoliert betrachtet, nicht als Bestandsabnahme gedeutet werden.

Die fachlich korrekte Auswertung der Frühjahrszählungen sowie die Streckenanalysen beim Rotwild zeigen, dass die in Liechtenstein jagdlich bewirtschaftete Population seit über zehn Jahren anwächst. Im selben Zeitraum wurde versucht, den Bestand zu reduzieren, was nicht gelang. Höhere Abschusszahlen sind deshalb die logische Konsequenz. Der Gamswildbestand im Alpenraum befindet sich auf hohem Niveau, die Jagdstrecken sind aber in manchen Regionen seit einiger Zeit rückläufig. In Liechtenstein kann dieser Trend allerdings nicht beobachtet werden. Eine intensive Gamswildbejagung ist in den höher gelegenen Waldgebieten mit hohem Schutzwaldanteil deshalb unausweichlich.

Zu Frage 5:

Gemäss Art. 2 Jagdgesetz wird auf die Priorisierung in Bezug auf die Interessenabwägung eingegangen. Bei Zielkonflikten zwischen Forstwirtschaft und der Jagd gebührt jenen der Forstwirtschaft der Vorrang.